

██████████ 710



H. K. W. Ann  
Das Urteil ist rechtskräftig

seit dem 19.11.2010

Do., d 23.11.2010

██████████  
Justizamtsinspektorin

als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Dortmund**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**Urteil**

In der Strafsache

gegen ██████████,  
geboren am ██████████,  
wohnhaft ██████████

wegen Straftat nach dem Bundesnaturschutzgesetz

hat das Amtsgericht - Schöffengericht - Dortmund  
aufgrund der Hauptverhandlung vom ██████████ 2010,  
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht ██████████  
als Vorsitzender

██████████  
als Schöffen

Staatsanwältin ██████████  
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt [REDACTED]  
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizamtsinspektorin [REDACTED]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Vergehens gemäß § 17 Abs. II Ziffer 2 b  
Tierschutzgesetz in zwei Fällen, wegen Steuerhinterziehung in elf Fällen, wegen  
mittelbarer Falschbeurkundung und wegen Vergehens gemäß §§ 65 Abs. III in  
Verbindung mit § 66 Abs. II und Abs. III des Bundesnaturschutzgesetzes alte  
Fassung in neun Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

zwei Jahren

verurteilt.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu  
tragen.

Gegen den Angeklagten wird ein dreijähriges Berufsverbot für den Handel mit  
Schildkröten ausgesprochen.

Vergehen gemäß §§ 17 Abs. II Ziffer 2 b Tierschutzgesetz, § 65 Abs. III, 66 Abs. II  
und Abs. III Bundesnaturschutzgesetz, § 370 AO, § 18 UStG, § 25 EStG, §§ 53, 70,  
271 StGB.

10

Z

**Gründe:**

I.

Er hat zuletzt ein Nettoeinkommen von 1.855,00 € erzielt, wurde jedoch zurückgestuft, reduzierte seine Arbeitszeit und erzielt derzeit ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von ca. 1.500,00 €.

Der Angeklagte ist ledig und hat keine Kinder. Seit frühester Kindheit interessiert er sich für die Aufzucht und das Halten von Amphibien. Er besitzt in seinem Hause eine Großzahl von Terrarien, in denen er zuletzt auch Schildkröten gehalten hatte. Die Schildkrötenzucht hat er kürzlich gänzlich aufgegeben.

Der Angeklagte ist bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten.

II.

1.

Im Jahre 2006 überreichte der Angeklagte an den in Langenfeld wohnenden Zeugen S zwei Sumpfschildkröten auf dem normalen Postweg, ohne für eine beschleunigte Transportmöglichkeit per Ticrexpress oder besondere Vorkehrung für den Schutz der Tiere zu sorgen. Er hatte die Schildkröten zuvor lediglich in einen

Socken eingepackt und das Paket mit üblichem Zeitungspapier ausgepolstert. Sowohl durch die Dauer als auch durch den fehlenden Schutz und den Entzug der Bewegungsfreiheit fügte er den beiden Schildkröten länger anhaltende Schmerzen und Leiden zu. Bei einem Tier war während des Transports der Panzer verletzt worden. Das Tier verendete zwei Tage später.

2.

Im Jahre 2008 versandt der Angeklagte auf normalem Postweg an den Zeugen S■■■■■■■■■■ in Langenfeld mindestens sieben Smaragd-Eidechsen ohne tierschutzgemäße Vorkehrungen. Zwei Tiere verendeten auf dem Transport infolge der mangelnden Transportvorkehrungen.

3.

Seit einem längeren Zeitraum handelte der Angeklagte mit Amphibien und Reptilien. Er besaß für diesen Handel eine Erlaubnis des Gewerbeamtes in Hamm und erzielte aus dieser Tätigkeit nicht unerhebliche Einnahmen.

In den nachfolgend genannten Fällen kaufte der Angeklagte und verkaufte Schildkröten der nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng und besonders geschützten Arten, obwohl ihm bekannt war, dass diese aus Wildfängen von dem anderweitig verfolgten N■■■■■■■■■■ stammten und illegal aus der Natur in Frankreich und Italien entnommen waren. Die für den Besitz und Verkauf erforderlichen Genehmigungen der Unteren Landschaftsbehörde lagen für diese Tiere nicht vor und konnten auch nicht erlangt werden. Es darf nur mit Tieren aus Nachzuchten Handel getrieben werden.

Am 31. Mai 2008 hielt der Angeklagte zwei griechische Landschildkröten (*Testudo hermanni*) in einem Drahtfreilauf vorrätig, die er zuvor zum weiteren Verkauf von dem anderweitig verfolgten N■■■■■■■■■■ übernommen hatte. N■■■■■■■■■■ hatte diese Schildkröten wild gefangen.

4.

Am selben Tag verkaufte der Angeklagte ohne Verkaufsgenehmigung an die Zeugen B■■■■ eine griechische Landschildkröte (*Testudo hermanni*), die er zuvor von dem anderweitig verfolgten N■■■■ erworben hatte.

5.

Am 19. Oktober 2008 verkaufte der Angeklagte ohne im Besitz einer Vermarktungsgenehmigung zu sein, der Zeugin B■■■■ zwei griechische Landschildkröten (*Testudo hermanni*) für 570,00 €, die er zuvor von dem anderweitig verfolgten N■■■■ erhalten hatte. Der anderweitig verfolgte N■■■■ hatte mit Kenntnis des Angeklagten die Schildkröten wild gefangen.

6.

Am 19. Oktober 2008 erwarb der Angeklagte vom anderweitig verfolgten N■■■■ drei wildgefangene männliche Spinnenschildkröten (*Pyxis arachnoides*) für 500,00 €. Ohne im Besitz einer Vermarktungsgenehmigung zu sein, verkaufte er diese Tiere an eine unbekannte Person für insgesamt 750,00 € weiter.

7.

Ostern 2009 erhielt der Angeklagte aus Wildfängen des anderweitig verfolgten N■■■■ mindestens 5 Schildkröten (*Testudo marginata*), zwei Weibchen und drei Männchen. Ohne im Besitz einer Vermarktungsgenehmigung zu sein, verkaufte er zwei Weibchen und zwei Männchen an die Zeugin K■■■■ in Gelsenkirchen. Er erzielte einen Erlös von ca. 1.400,00 €.

8.

Eine weitere Schildkröte dieser erlangten Menge verkaufte er an eine unbekannte Person in Süddeutschland.

9.

Im April 2009 kaufte der Angeklagte ca. 4 bis 10 Wechselkröten (*Bufo viridis*) von dem anderweitig verfolgten M■■■■, der diese mit Wissen des Angeklagten streng

geschützten Tiere aus der Natur entnommen hatte. Der Angeklagte hat für eine Wechselkröte zwischen 10 bis 15,00 € bezahlt.

10.

Am 27.05.2009 hielt der Angeklagte ca. 20 griechische Schildkröten (der Art Testudo hermanni) zum Verkauf vorrätig vor. Diese Schildkröten hatte der Angeklagte von dem anderweitig verfolgten N■■■■ in der Zeit vom 23. bis 24. Mai 2009 erhalten. Der anderweitig verfolgte N■■■■ hatte diese Tiere in Frankreich mit Wissen des Angeklagten aus der Natur entnommen.

11.

Von dieser Menge griechischer Schildkröten verkaufte der Angeklagte am gleichen Tage der Scheinkäuferin der Polizei 10 griechische Landschildkröten (6 Weibchen und 4 Männchen) für 2.800,00 €. Der Angeklagte hatte für diese Tiere keine Verkaufsbescheinigung.

12.

Am gleichen Tag übergab der Angeklagte der Scheinkäuferin der Polizei 4 Cites-Bescheinigungen von verendeten Schildkröten mit dem Hinweis, dass die aus Wildfängen stammenden Tiere mit Hilfe dieser Bescheinigungen bei der Unteren Landschaftsbehörde ordnungsgemäß registriert werden könnten.

13.

Der Angeklagte betrieb seit ca. 2004 das Gewerbe „Zucht und Verkauf von Amphibien, Reptilien und Vögeln“, wobei er die Einnahmen aus der gewerblichen Tätigkeit nur unvollständig in seinen Steuererklärungen erfaßte. Im Rahmen des Finanzverfahrens traf der Angeklagte am 24. Juni 2010 eine „tatsächliche Verständigung“ hinsichtlich der Besteuerungsgrundlagen auch für das Strafverfahren mit den Finanzbehörden.

Unter Berücksichtigung dieser einvernehmlichen Festsetzung der hinterzogenen Steuern hat der Angeklagte folgende Umsatzsteuern hinterzogen:

Durch Nichtabgabe der Umsatzsteuererklärung für das Steuerjahr 2003 hat der Angeklagte Umsätze in Höhe von 25.000,00 € bei einem Steuersatz von 16 % der Versteuerung nicht unterworfen und dadurch Umsatzsteuern in Höhe von 1.448,28 € hinterzogen.

14.

Durch Nichtabgabe der Umsatzsteuer für das Jahr 2004 hat der Angeklagte Umsätze in Höhe von 30.000,00 € bei einem Steuersatz von 16 % der Versteuerung nicht unterworfen und dadurch Umsatzsteuern in Höhe von 2.137,93 € hinterzogen.

15.

Durch Nichtabgabe der Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2005 hat der Angeklagte Umsätze in Höhe von 30.000,00 € bei einem Steuersatz von 16 % der Versteuerung nicht unterworfen. Dadurch hat der Angeklagte Umsatzsteuern in Höhe von 2.137,93 € hinterzogen.

16.

Durch Nichtabgabe der Umsatzsteuererklärung 2006 hat der Angeklagte Umsätze in Höhe von 40.000,00 € bei einem Steuersatz von 16 % der Versteuerung nicht unterworfen. Dadurch hat der Angeklagte Umsatzsteuern in Höhe von 2.517,24 € hinterzogen.

17.

Durch Nichtabgabe der Umsatzsteuererklärung des Jahres 2007 hat der Angeklagte Umsätze in Höhe von 40.000,00 € bei einem Steuersatz von 19 % der Versteuerung nicht unterworfen. Dadurch hat der Angeklagte Umsatzsteuern in Höhe von 3.386,55 € hinterzogen.

18.

Durch Nichtabgabe der Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2008 hat der Angeklagte Umsätze von 50.000,00 € bei einem Steuersatz von 19 % der Versteuerung nicht unterworfen. Dadurch hat der Angeklagte Umsatzsteuern in Höhe von 3.983,19 € hinterzogen.

19.

In seinen Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2003 bis 2007 gab der Angeklagte die aus dem Gewerbebetrieb erzielten Einkünfte nur unvollständig an. Bei Zugrundelegung der tatsächlichen Verständigung und unter Berücksichtigung der zugestandenen Umsätze sowie abzüglich der mit 70 % anzusetzenden Betriebsausgaben hat der Angeklagte folgende Einkommensteuern hinterzogen:

Bei Abgabe der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2003 hat der Angeklagte durch Verschweigen seiner Gewinne aus dem Jahre 2003 bei der Festsetzung der Einkommensteuer am 31.12.2005 eine Rückerstattung von 7.731,00 € erlangt. Unter Berücksichtigung der erzielten Gewinne wäre eine Einkommensteuer von 625,00 € festgesetzt worden, so dass der Angeklagte durch das Verschweigen seiner Gewinne Einkommensteuer in Höhe von 7.106,00 € hinterzogen hat.

20.

Bei seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2004 hat der Angeklagte die Gewinne aus dem Jahre 2004 verschwiegen, so dass bei der Einkommensteuerfestsetzung am 30.09.2006 dem Angeklagten 385,00 € erstattet worden sind. Unter Berücksichtigung der Gewinne des Jahres 2004 hätte der Angeklagte Einkommensteuern in Höhe von 3.061,00 € bezahlen müssen, so dass durch das Verschweigen der Gewinne der Angeklagte Einkommensteuer in Höhe von 3.446,00 € hinterzogen hat.

21.

Bei der Einkommensteuererklärung 2005 hat der Angeklagte die Gewinne aus dem Jahre 2005 verschwiegen, so dass bei der Einkommensteuerfestsetzung am 30.09.2007 dem Angeklagten 606,00 € erstattet worden sind. Unter Berücksichtigung der Gewinne aus dem Jahre 2005 hätte der Angeklagte 3.014,00 € Einkommensteuer bezahlen müssen, so dass der Angeklagte durch das Verschweigen der Gewinne Einkommensteuern in Höhe von 3.620,00 € hinterzogen hat.

22.

Bei der Einkommensteuererklärung 2006 hat der Angeklagte die Gewinne aus dem Jahre 2006 verschwiegen und dadurch bei der Einkommensteuerfestsetzung am 30.09.2008 509,00 € erstattet bekommen. Unter Berücksichtigung der Gewinne aus dem Jahre 2006 hätte der Angeklagte Einkommensteuern in Höhe von 3.913,00 € leisten müssen, so dass der Angeklagte durch das Verschweigen der Gewinne im Jahre 2006 Einkommensteuern in Höhe von 4.422,00 € hinterzogen hat.

23.

Bei der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2007 hat der Angeklagte die Gewinne aus dem Jahre 2007 verschwiegen, so dass bei der Einkommensteuerfestsetzung am 30.09.2009 der Angeklagte 56,00 € Einkommensteuern zu leisten hatte. Unter Berücksichtigung der Gewinne aus dem Jahre 2007 hätte der Angeklagte Einkommensteuern in Höhe von 3.158,00 € leisten müssen, so dass der Angeklagte durch das Verschweigen der Gewinne des Jahres 2007 Einkommensteuern in Höhe von 3.102,00 € hinterzogen hat.

Zwischenzeitlich hat der Angeklagte sämtliche Steuerrückstände ausgeglichen, er hat sowohl sein Auto verkauft als auch einen Kredit zur Begleichung der Steuerschulden aufgenommen.

III.

Dieser Sachverhalt steht zur Überzeugung des Gerichts aufgrund der glaubhaften Einlassung des Angeklagten fest.

1.

Der Angeklagte hat die nicht ordnungsgemäße Versendung der Tiere eingeräumt, insoweit erklärt, dass der Empfänger der Tiere die erforderlichen Kosten für die Tierversendung nicht aufbringen wollte, so dass der Angeklagte selber diese zu tragen hatte. Zur Kostenreduzierung von ca. 20,00 € hat der Angeklagte dann die Versendung mit normaler Post vorgenommen.

2.

Der Angeklagte hat vollumfänglich den Ankauf der Schildkröten von dem anderweitig verfolgten N■■■■■ zum kommerziellen Weiterverkauf eingeräumt, ebenso die ihm im Einzelnen vorgeworfenen Verkaufstatbestände.

Der Angeklagte erklärte, dass ihm bekannt gewesen sei, dass der anderweitig verfolgte N■■■■■ diese Schildkröten in der Gegend von St. Tropez in Frankreich und auf Sardinien im Wildfang erlangt hätte.

Weiterhin räumte der Angeklagte den Erwerb der Wechselkröten von dem anderweitig verfolgten M■■■■■ ein, sowie die Kenntnis, dass diese Tiere im Wildfang erlangt waren.

Die Übergabe der Cites-Bescheinigungen an die Scheinkäuferin S■■■■■ räumte der Angeklagte ebenso ein. Er erklärte, dass bis vor drei Jahren diese Bescheinigungen keine Fotodokumentationen enthielten, so dass ein Austausch von verstorbenen Tieren durch Wildfänge bei Vorlage dieser Bescheinigungen nicht aufgefallen wäre.

3.

In der Hauptverhandlung bezog sich der Angeklagte erneut auf die durch die tatsächliche Verständigung gefundenen Zahlen und räumte damit die ihm einzeln vorgeworfenen Steuerhinterziehungen ein.

IV.

Der Angeklagte hat sich demnach wegen zwei Vergehen gemäß § 17 Abs. II Ziff. 2 b des Tierschutzgesetzes, wegen neun Vergehen gemäß §§ 65 Abs. III, 66 Abs. II und Abs. III Bundesnaturschutzgesetz alte Fassung, wegen mittelbarer Falschbeurkundung gemäß § 271 und wegen Steuerhinterziehung in elf Fällen gemäß § 370 AO, § 18 UStG und § 25 EStG strafbar gemacht.

1.

Durch das ordnungswidrige Versenden der Tiere hat der Angeklagte den Tatbestand des § 17 Abs. II Ziffer 2 b des Tierschutzgesetzes erfüllt.

2.

Durch die Weitergabe von vier Cites-Bescheinigungen von verendeten Schildkröten zur ordnungsgemäßen Registrierung von Wildfängen bei der Unteren Landschaftsbehörde hat der Angeklagte den Tatbestand der versuchten mittelbaren Falschbeurkundung verwirklicht. Da der Angeklagte diese Cites-Bescheinigungen an eine Scheinkäuferin der Polizei übergab, ist es später zu einem Antrag auf Registrierung bei der Unteren Landschaftsbehörde nicht gekommen.

3.

Durch den Ankauf der Schildkröten zum Weiterverkauf von dem anderweitig verfolgten N■■■■■ und dem Verkauf der Schildkröten an Dritte hat der Angeklagte den Tatbestand der §§ 65 Abs. III, 66 Abs. II und Abs. III des Bundesnaturschutzgesetzes verwirklicht. Der Angeklagte hat die Schildkröten über einen längeren Zeitraum erworben und verkauft, dabei erhebliche Umsätze erzielt, so dass vorliegend sein Handeln als gewerbs- und gewohnheitsmäßig anzusehen war.

Ebenso ist rechtlich der Erwerb der Wechselkröten einzuordnen.

4.

Durch die Nichtabgabe der Umsatzsteuererklärungen für die Jahre 2003 bis 2008 und durch die verschwiegenen Gewinne bei den Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2003 bis 2007 hat der Angeklagte die Tatbestände der §§ 370 AO, 18 UStG und 25 EStG erfüllt.

V.

Das Gericht hat auf tat- und schuldangemessene Einsatzstrafen erkannt:

Für die Taten 12) bis 18)	30 Tagessätze
für die Taten 1), 2), 19) bis 23) jeweils	60 Tagessätze
für die Taten 3), 4) und 8)	3 Monate Freiheitsstrafe
für die Tat 5)	4 Monate Freiheitsstrafe
für die Taten 6), 7) und 9) jeweils	5 Monate Freiheitsstrafe
für die Tat 10)	6 Monate Freiheitsstrafe und
für die Tat 11)	10 Monate Freiheitsstrafe.

Bei der Strafzumessung hat das Gericht berücksichtigt, dass der Angeklagte in vollem Umfang geständig gewesen ist. Er hat bei der Ermittlung erheblich mitgewirkt und Taten offenbart, die den Ermittlungsbehörden noch nicht bekannt gewesen sind. Ebenso war strafmildernd zu berücksichtigen, dass der Angeklagte bisher strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist. Zu seinen Gunsten war weiterhin zu berücksichtigen, dass bei der mittelbaren Falschbeurkundung eine Eintragung bei der Unteren Landschaftsbehörde nicht erfolgte. Dieser Erfolg ist jedoch nicht auf das Tun des Angeklagten zurückzuführen, sondern allein auf der Grundlage erfolgt, dass die Übergabe an eine Scheinkäuferin erfolgte. Schließlich war dem Angeklagten zugute zu halten, dass die Taten zum Teil bereits lange zurückliegen.

Auf der anderen Seite war strafscharfend zu berücksichtigen, dass der Angeklagte die Straftaten über einen längeren Zeitraum beging und erhebliche Verkaufserlöse erzielte bzw. erhebliche Steuern hinterzogen hat, wenn auch diese Steuern zwischenzeitlich gänzlich getilgt worden sind. Bei dem Verstoß gegen das Tierschutzgesetz war zu berücksichtigen, dass der Angeklagte zur Vermeidung geringer Transportkosten in Höhe von ca. 20,00 € den Tieren erhebliches Leid zufügte.

Unter Berücksichtigung aller dieser für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte hat das Gericht auf die oben ausgewiesenen Einsatzstrafen erkannt.

Unter nochmaliger Würdigung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte hat das Gericht unter angemessener Erhöhung der Einsatzstrafe von vorliegend zehn Monaten Freiheitsstrafe eine

**Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren**

gebildet.

Die Vollstreckung dieser Freiheitsstrafe konnte dem Angeklagten zur Bewährung ausgesetzt werden. Dem Angeklagten kann derzeit eine positive Sozialprognose ausgestellt werden. Das Gericht geht davon aus, dass sich der Angeklagte diese Verurteilung zur Warnung gereichen lässt und sein Leben in Zukunft straffrei führen wird.

VI.

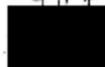
Gemäß § 70 StGB war gegen den Angeklagten ein dreijähriges Berufsverbot zum Handel mit Schildkröten anzuordnen.

Der Angeklagte wurde wegen Verstoßes gegen das Bundesnaturschutzgesetz, insbesondere dem Handel mit geschützten Tieren aus dem Wildfang bestraft. Er hat dadurch grob die Pflichten eines Verkäufers von Schildkröten missachtet, so dass unter Würdigung der Person des Angeklagten und der vorliegenden Taten die Gefahr besteht, dass der Angeklagte gleichartige Taten begehen wird. Eine Beschränkung des Berufsverbotes von vorliegend drei Jahren erscheint ausreichend, ist aber auch in dieser Höhe erforderlich.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Grashoff

Beglaubigt



Justizamtsinspektorin

